

„Häusliche Gewalt“ - betroffene Kinder und Jugendliche

Dr. Judith Arnscheid

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin

Psychologische Psychotherapeutin

Fachpsychologin für Rechtspsychologie BDP/DGPs

Fallskizze

Der 11jährige Kevin wird von seiner Mutter auf Anraten der Schule vorgestellt. Dort fällt er immer wieder wegen aggressivem Verhalten und Stören des Unterrichts auf. In den Pausen hat er schon mehrfach jüngere Mitschüler verprügelt, er gerät immer wieder in Konflikte.

Kevin kommt überraschend gerne in die Therapie. In einer Stunde wirkt er verstört und möchte nicht reden. Schließlich erzählt er, dass es seiner Mama nicht gut gehe, weil der Papa sie gegen die Wand geschückt habe und sie sich den Kopf angeschlagen habe. Das passiere öfters, aber die Therapeutin dürfe seinen Eltern nicht sagen, dass er das erzählt habe. Seine Mama und sein Papa hätten gemeint, das gehe niemanden was an und wenn er das erzähle, müsse er ins Heim.

Einordnung: Kindesmisshandlung

- Vernachlässigung: Basisbedürfnisse des Kindes werden nicht oder nur unzureichend befriedigt
- Seelische Misshandlung: anhaltender Eingriff in die persönliche Integrität des Kindes
 - auch: **Zeuge von häuslicher Gewalt (physisch und psychisch) werden**
- **Körperliche Misshandlung** (alle Arten körperlicher Gewaltanwendung)
- Sexueller Missbrauch
- Münchhausen-by-proxy

Folgen miterlebter häuslicher Gewalt – psychische Gesundheit

- Nahezu alle Kinder und Jugendlichen, die Gewalt zwischen den Eltern miterleben mussten, beschreiben dies als „belastend und ängstigend“.
- In Studien zeigten
 - 64% der Kinder Verhaltensprobleme in klinischem Umfang
 - 23% Probleme im Grenzbereich zur klinischen Auffälligkeiten (Himmel et al., 2017).
 - 25 % Symptome einer PTBS (Ahern, 2017).
- Chronifizierung:
 - Im Langzeitverlauf blieb die Zahl der Kinder mit Verhaltensproblemen hoch (Vu et al., 2016),
 - auch die Symptome der PTBS klangen nach acht Jahren nicht substantiell ab (Galano, 2019).
- Auch Drohungen, Kontrolle und ein Klima der Angst führen zu einer erheblichen Belastung der Kinder.

Folgen miterlebter häuslicher Gewalt – soziale Entwicklung

- Häufiger unsichere oder hochunsichere Mutter-Kind-Bindungsbeziehungen im Kontext von Partnerschaftsgewalt.
- Kurzfristige Folgen als unmittelbarer Ausdruck psychischer Belastung:
 - sozialer Rückzug
 - schnell eskalierende Konflikte.
- Langfristige Folgen:
 - mehr Misstrauen und Feindseligkeit
 - geringere Fähigkeiten im Umgang mit negativen Gefühlen
 - weniger Ideen, wie Konflikte ohne Zwang und Gewalt gelöst werden können
 - Wiederholen der Gewaltmuster in Paarbeziehungen im Jugendalter

Fragestellungen

- Wird Kevin ebenfalls geschlagen oder muss er „nur“ miterleben, wie der Vater die Mutter schlägt?
- Gibt es Handlungsbedarf für die Therapeutin?
- Wenn ja, welchen?

Rechtlicher Rahmen: Schweigepflicht

- **Jede/r Psychotherapeut*in ist zur Verschwiegenheit verpflichtet** und darf Informationen, die sie in Ausübung des Berufs erlangt hat, nicht unbefugt offenbaren. Ansonsten macht sie sich strafbar.
- Die Offenbarung ist nur dann befugt, wenn entweder eine **gesetzliche Offenbarungspflicht** oder eine **Offenbarungsbefugnis** (Schweigepflichtsentbindung) vorliegt.
- **Offenbarungspflicht („muss“):**
 - bei geplanten, schweren Straftaten, wenn diese durch Offenbarung abgewendet werden können.
 - **Kindeswohlgefährdungen und sexueller Missbrauch sind in diesem Katalog nicht genannt und damit für Psychotherapeut*innen grundsätzlich nicht anzeigepflichtig.**
- **Offenbarungsrecht („kann“):**
 - ausdrückliche Einwilligung der Berechtigten
 - Brechen der Schweigepflicht zum Wohle und Schutz des Kindes
 - § 34 StGB
 - § 4 KKG

Zurück zu Kevin: Was ist zu tun?

- Gibt es konkrete Anhaltspunkte dafür, dass für Kevin eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben besteht?
-> § 34 StGB
- Gibt es gewichtige Anhaltspunkte für den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung bei Kevin?
-> § 4 KKG

Rechtlicher Rahmen § 34 StGB :

Abwägung der Rechtsgüter im Hinblick auf das Durchbrechen der Schweigepflicht

- Die Durchbrechung der Schweigepflicht ist nur dann gerechtfertigt, wenn „Leib und Leben“ höher wiegen als das Selbstbestimmungsrecht der Patient*in und das Vertrauen in die Verschwiegenheit der Berufsgeheimnisträger.
- Mit zunehmendem Alter der Kinder und Jugendlichen bekommt deren Selbstbestimmungsrecht eine erhöhte Bedeutung. Die Abwägung ist also abhängig von
 - der Intensität der Gefährdung für Leib & Leben
 - und dem Alter und Willen der Patient*in.
- Kammermitglieder sollten sich vorab juristisch beraten lassen!

Rechtlicher Rahmen: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22.12.2011 (KKG)

§4 KKG: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- Schutzauftrag für Geheimnisträger, Pflicht **zum Handeln**, aber keine Weitergabepflicht
- **Abwägung** muss nach wie vor vorgenommen werden, jedoch unterstützt durch staatliche Beratung
- Ziel: Kinderschutz mitdenken

§ 4 KKG: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. **Berufpsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,**
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen
- in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie...**

Schrittweises Vorgehen nach §4 KKG

- Gefährdung einschätzen.
- Das Gespräch mit Kind und Eltern suchen und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken.
- Ist ein Gespräch mit Eltern zum Schutz des Kindes ungeeignet oder erfolglos, haben Berufsgeheimnisträger Anspruch auf Beratung durch eine **Insofern erfahrene Fachkraft**. Daten für die Beratung dürfen zunächst nur anonymisiert weitergegeben werden.
- Sind alle Maßnahmen erfolglos, Abwendung der Kindeswohlgefährdung auf andere Weise nicht möglich: Berechtigung zur Weitergabe an das Jugendamt und Offenbarung der Personalien nach Ansage an die Betroffenen.
- Wichtig: Dokumentation aller Schritte!

Therapeutische Aspekte

- Wenn sich der Verdacht durch weitere Hinweise erhärtet, kann die Psychotherapeut*in:
 - den Fall in der Intervention bzw. Supervision besprechen,
 - mit Kevin überlegen: was kann man anbieten, um die Situation der Familie zu verbessern, Ängste nehmen,
 - die Eltern ansprechen, um für Kind und Familie unterstützende Überlegungen anzustellen,
 - bei weiterhin bestehender Unsicherheit mit einer *Insoweit erfahrenen Fachkraft* die weitere Risikoabschätzung durchführen und mögliche Hilfen für die Familie erörtern (Mögliche Hilfen: familienunterstützende Hilfen oder andere Hilfsmöglichkeiten),
 - nur als letztes Mittel, wenn alle vorherigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erfolglos waren, und sich der Verdacht der Kindeswohlgefährdung erhärtet, ist eine befugte Offenbarung an das Jugendamt möglich.

Hinweis auf Kindeswohlgefährdung durch Dritte

Kevin erzählt in einer Stunde seiner Therapeutin, dass das bei ihm doch gar nicht sooo schlimm sei, sein Freund Marco würde von seinem Vater verprügelt, er habe dessen blaue Flecken gesehen.

Fragestellung: Was darf die Psychotherapeut*in tun, wenn ihr Tatsachen über Dritte (also von der Patient*in unterschiedene Personen) bekannt werden, z.B. Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung eines anderen Kindes?

Hinweis auf Kindeswohlgefährdung durch Dritte

Fragestellung: Was darf die Psychotherapeut*in tun, wenn ihr Tatsachen über Dritte (also von der Patient*in unterschiedene Personen) bekannt werden, z.B. Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung eines anderen Kindes?

-> Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich nicht nur auf Tatsachen, die die Patient*in betreffen, sondern erstreckt sich auch auf Tatsachen, die der Psychotherapeut*in über Dritte im Rahmen der Psychotherapie bekannt geworden sind („Drittgeheimnisse“).

-> Vorgehen nach §4 KKG, das sie zur Offenbarung berechtigt

Kindeswohlgefährdung durch Dritte

Eine Freundin der Psychotherapeutin berichtet dieser davon, dass sie in der Wohnung nebenan häufig höre, wie die Eltern sich lautstark streiten würden, diverse Geräusche würden darauf hindeuten, dass es dabei auch zu Handgreiflichkeiten komme. Im Haushalt würden zwei kleine Kinder leben.

Fragestellung: Gilt die Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung in Stufen auch für Privatpersonen (z.B. Nachbarn oder befreundete Personen)?

Kindeswohlgefährdung durch Dritte

Fragestellung: Gilt die Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung in Stufen auch für Privatpersonen (z.B. Nachbarn oder befreundete Personen)?

-> Tatsachen, die die Psychotherapeut*in als Privatperson erfährt, d.h. außerhalb ihrer Berufsausübung, sind nicht von der Schweigepflicht erfasst.

Deshalb kann eine Psychotherapeut*in hier sofort zur Polizei gehen oder das Jugendamt einschalten.

Kindeswohlgefährdung im Jugendalter

Und was wäre, wenn Kevin nicht 11 Jahre, sondern 16 Jahre alt wäre? Wenn er zunehmend die Mutter gegen den Vater schützen müsste und sich in den häuslichen Auseinandersetzungen zwischen die Eltern stellt? Oder sogar selber zuschlägt?

Fragestellung: Gibt es Unterschiede hinsichtlich des Vorgehens bei Kindeswohlgefährdung, wenn es sich um einen Jugendlichen handelt?

Was ist zu beachten, wenn ein Jugendlicher von häuslicher Gewalt bedroht ist und seinerseits zurückschlägt?

Kindeswohlgefährdung im Jugendalter

Fragestellung: Gibt es Unterschiede hinsichtlich des Vorgehens bei Kindeswohlgefährdung, wenn es sich um einen Jugendlichen handelt?

Was ist zu beachten, wenn ein Jugendlicher von häuslicher Gewalt bedroht ist und seinerseits zurückschlägt?

-> Das gestufte Vorgehen nach § 4 KKG findet auch bei Jugendlichen Anwendung.

-> ABER: dem Selbstbestimmungsrecht des Jugendlichen und seinem Willen zur Offenbarung ist mit fortschreitendem Alter größeres Gewicht im Rahmen der Abwägung beizumessen und diese Überlegungen sind bei den Handlungsoptionen einzubeziehen.

Kinderschutzleitlinie AWMF

